

Verfassungen als politische Zäsur

von

MICHAEL KRENER

Der bekannte Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber hat 1957 seine berühmte mehrbändige „Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789“ mit dem Hinweis eingeleitet, es gehe „in der Verfassungsgeschichte nicht bloß und nicht einmal in erster Linie um die Geschichte des Verfassungsrechts, so wichtig dieses als Spiegel und Maßstab des Verfassungsgeschehens ist. Meine Hoffnung ist, es möchte gelungen sein, wenigstens im Abglanz hervortreten zu lassen, wie das noch ungestaltete reale Sein und das Ordnungsgefüge der staatsrechtlichen Institutionen und Normen, wie die großen Ströme der Ideen und die bewegte Flut der Interessen, wie die Subjektivität der handelnden Kräfte und die Objektivität des sich selbst verwirklichenden Geistes einer Epoche im krisenreichen Ringen um Verfassung untrennbar, doch nicht ununterscheidbar ineinander gebunden sind“¹. Heute würden wir diesen Sachverhalt wohl nicht mehr so barock ausdrücken. Gleichwohl beschreibt Huber zutreffend, dass Verfassungen immer in ihren historischen Kontexten gelesen werden müssen, um zu verstehen, welche Bedeutung und Strahlkraft diese Fundamentalgrundgesetze in ihrer Zeit und darüber hinaus gehabt haben. Anders als bei Huber stehen an dieser Stelle dafür aber keine sieben voluminösen Bände zur Verfügung, sondern der Beitrag muss sich auf wenige ausgewählte Gesichtspunkte beschränken.

Die badischen und die württembergischen Verfassungen von 1818/19 und 1919 sollen im Folgenden unter zwei Gesichtspunkten zusammen und vergleichend betrachtet werden: Zum einen sollen die Entstehungsbedingungen und die Hintergründe der Verfassungsgebung beleuchtet werden. Sodann soll in einem zweiten Schritt der Versuch gemacht werden, ihre historische Bedeutung zumindest annähernd zu erfassen.

I. Die Entstehungsbedingungen 1818/19

Die Jahre 1818/19 wie das Jahr 1919 kann man sowohl für Baden wie für Württemberg als Kulminations- und Wendepunkte einer krisenhaften, problemgeladenen historischen Entwicklung beschreiben, wenn auch die Ursachen für diese Krisen und Probleme in beiden Ländern und zu beiden Zeitpunkten unterschiedlich waren².

¹ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1, Stuttgart 1960, S. VII.

² Die Grundlinien der württembergischen Verfassungsentwicklung beschreibt konzipiert Sabine HOLTZ, Landstände und Parlamentarismus: Württemberg, in: Werner FREITAG u. a. (Hgg.), Handbuch Landesgeschichte, Berlin/Boston 2018, S. 338–351. Zu Baden, insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe mit allen Differenzierungen Hans-Peter BECHT,

Die Verfassungsgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird erst verständlich, wenn man sie im Kontext des untergehenden Alten Reiches und der napoleonischen Dominanz in Europa betrachtet. 1818/19 hatte Württemberg nicht anders als Baden nämlich zwei Jahrzehnte einer stürmischen territorialen Entwicklung hinter sich, die freilich bis zum Wiener Kongress noch völlig unsicher gewesen war und bei der das Zusammenwachsen der Einwohner in einer neuen staatlichen Verbindung noch ganz am Anfang stand. Baden hatte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803, weil es im Dritten Koalitionskrieg auf der richtigen, d. h. damals französischen Seite, gestanden hatte, und durch die Rheinbundpolitik eine so große rechtsrheinische Entschädigung für die linksrheinisch verlorenen Gebiete bekommen, dass sein Territorium sich ebenso wie die Einwohnerzahl mehr als vervierfacht hatte. Auch Württemberg hatte profitiert: Hier hatten sich Staatsgebiet und Einwohnerschaft etwa verdoppelt. Hans Fenske nennt diesen Vorgang in seinem Beitrag für das Handbuch der baden-württembergischen Geschichte daher mit einigem Recht eine „territoriale Revolution“³.

In Baden hatte man daraufhin schon vor 1818/19 versucht, durch Verwaltungsreformen und Modernisierungsansätze auf verschiedensten Gebieten die neuen territorialen Einheiten verwaltungsmäßig in den Griff zu bekommen und zusammenzuführen. Die liberal gesonnene Beamtenschaft bereitete auf diesem Weg der späteren Verfassung organisatorisch gleichsam den Boden⁴. Solche Reformen gab es auch in Württemberg, doch hier lief das Ganze hinter und mit einem Verfassungskampf ab, weil die an Mitbestimmung gewohnte Landschaft bei der Neugestaltung des Landes und der Ausübung der Regierung mitzureden wünschte, was ein absolutistisch regierender Landesherr wie Friedrich nicht zulassen wollte und es daher zwischen 1805 und 1815 zu einem Machtkampf kommen ließ, bei dem etliche Jahre die Opposition der Landschaft aufgrund der für den König günstigen politischen Rahmenbedingungen unterdrückt werden konnte⁵.

Schon hier zeigt sich, was der eigentliche Motor der Entwicklung war: Die stattgefundene „territoriale Revolution“ verlangte zwingend Maßnahmen zur Integration der neuen Gebiete und der neuen Einwohner. Diese Maßnahmen orientierten sich geradezu zwangsläufig an dem durch Frankreich gesetzten Standard, nicht nur, weil Baden nicht anders als Württemberg Mitglied im Rheinbund wurde und damit einer gewissen Pressuren seitens Napoleons ausgesetzt war, sondern auch und vor allem weil eine Modernisierung von Verwaltung, Wirtschaft und politischem Leben nach französischem Vorbild nachweislich positive Effekte hatte und Energien freisetzte, die

Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution, Düsseldorf 2009.

³ Hans FENSKE, Allgemeine Geschichte Südwestdeutschlands im 19. Jahrhundert, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 1–23, hier S. 2.

⁴ Frank ENGEHAUSEN, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 19–28.

⁵ Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 235–331, hier S. 245–262.

man im Ancien Régime nie hatte wecken können. Der 1776 in Amerika und 1789 in Frankreich geweckte neue Zeitgeist, die Erweckung der Freiheit des Individuums und des Bürgersinns mit all ihren konkreten Folgen hatte also Konsequenzen.

In Württemberg hatte die Mitregierung von Ständen seit dem Tübinger Vertrag von 1514 ohnehin Tradition und erhielt durch die neuen Zeitumstände weiteren Antrieb. Und dann kam noch ein weiteres wichtiges Argument hinzu: Territoriales Wachstum bedeutet nicht unbedingt auch finanzielle Stärke. Die neuen Gebiete waren nicht ohne Schulden zu Baden und Württemberg gekommen, im Rheinbund musste man für die privilegierte Behandlung durch den französischen Kaiser zahlen, mit Soldaten und mit Geld. Und das trieb die Verschuldung in astronomische Höhen. Aus dieser Misere war nur mit einer geordneten Steuerpolitik herauszukommen, doch Steuererhöhungen ließen sich nicht so einfach mehr in absolutistischer Manier verordnen. Sie bedurften des Einverständnisses zumindest der mächtigen Akteure im Land, jener, die im Alten Reich als Ständevertreter gegolten hatten. Nicht unerwähnt bleiben soll für den Fall Baden auch das Hintergrundproblem der dynastischen Stabilität. Denn eine nicht ganz unproblematische Erbfolge hätte etwa Bayern Vorwände liefern können, ehemals kurpfälzische Gebiete zurückzufordern, und auch im Breisgau gab es noch Orientierungen Richtung Österreich⁶.

Es war also eine historische Notwendigkeit, in die Richtung eines das Land einenden und die zahlreichen Problemlagen lösenden Fundamentalgrundgesetzes zu denken. Eben deshalb gab der badische Großherzog Karl Friedrich schon im Juli 1808 ein erstes Verfassungsversprechen, an dessen Einlösung badische Adelige in Sinsheim 1815 wie kurz danach Heidelberger Bürger seinen Nachfolger auch erinnerten. Dabei konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt zusätzlich sogar auf die Deutsche Bundesakte berufen, die in ihrem Artikel 13 vorgesehen hatte, dass in allen Ländern des Deutschen Bundes, dem sich ja auch Württemberg und Baden angeschlossen hatten, *landständige Verfassung[en]*⁷ zu erlassen seien. Was darunter genau zu verstehen war – ob diese *Verfassungen* die alten Ständeversammlungen wiederbeleben oder neue, moderne Repräsentativorgane schaffen sollten –, blieb freilich umstritten.

In Baden führte das jedenfalls zu der am 29. August 1818 im Regierungsblatt veröffentlichten und damit wirksamen modernen, liberalen Verfassung, die der Großherzog seinem Volke gewährte, die er nicht mit ihm verhandelte – deshalb wird diese wie vergleichbare Dokumente anderer Länder des Deutschen Bundes auch als *oktroiert* bezeichnet. Die liberale Beamtenschaft unter Führung von Karl Friedrich Nebenius hatte darin allerdings so viele staatsbürgerliche Freiheitsrechte verankert und Partizipationsrechte gewährt, – bei einem Zweikammersystem billigte das Wahl-

⁶ ENGEHAUSEN (wie Anm. 4), S. 11, 33; Hartwig BRANDT, Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998, S. 73 f.; HUBER (wie Anm. 1), S. 323–334; siehe auch vergleichend Otto FRANKE, Die Entstehung der frühkonstitutionellen Verfassungsurkunden Süddeutschlands. Motive – Einflüsse – Ergebnisse, Diss. phil. Frankfurt 2012.

⁷ Der Text der Deutschen Bundesakte ist nachlesbar auf: www.documentarchiv.de/nzjh/dtba.html (Zugriff 17.01.2020).

recht 2/3 aller badischen Männer das Wahlrecht zu – dass man mit Recht von einem sehr fortschrittlichen Instrument sprechen konnte, das in seiner Zeit einem Vergleich im internationalen Rahmen standhielt. Der Großherzog hatte also praktisch zu dem genannten Zweck auf so viele Rechte verzichtet, dass er selbst seine Souveränität einschränkte. Aber er sollte mit dieser Verfassung viel erreichen: Wie der berühmte Liberale Karl von Rotteck es einmal formuliert hat, sollte sie zur *Geburtsurkunde des badischen Volkes* werden⁸. Und das wohl mit einigem Recht: Der Kompetenzbereich der Abgeordneten blieb noch eingeschränkt auf, wie es in der badischen Verfassung hieß, Gesetze, die *die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen*⁹ betrafen. Das war noch nicht viel und die folgenden Regierungen bis 1848 haben auch oft genug versucht, das Zugestandene wieder einzuschränken und abzuändern, aber das Steuerbewilligungsrecht erwies sich doch schnell als Hebel, um weitere Rechte einzufordern oder sich auch mitentscheidend in weitere Politikbereiche einzuschalten. Es waren nun eben nicht mehr nur die Großen eines Landes, die über die Geschicke bestimmten, es waren da Beamte, Handwerker, Fabrikanten und auch Wirtshausbesitzer, die ein Wort mitzureden hatten, wohin es politisch gehen sollte, was man dem Landesherrn erlauben wollte und wo man ihm politisch entgegentrat. Und diese Wähler und Abgeordneten konnten auf verbrieft Rechte pochen, die ihnen diese Verfassung gewährte. Das alles hatte enorme Folgen für die Entwicklung einer Bürgergesellschaft, die ihre Rechte mehr und mehr wahrzunehmen und einzufordern bereit war¹⁰.

In Württemberg hatten die traditionellen Mitwirkungsrechte der Landschaft vor allem bei der Steuerbewilligung ein großes Selbstbewusstsein gegenüber dem König hervorgebracht, das in der Krise 1800/1801, als der König auf die falsche Koalition gesetzt und die Landschaft den Kurswechsel hin zu Frankreich bewirkt hatte, wirksam geworden war. Bernhard Mann sieht daher in diesen Monaten des durch äußere Umstände erzwungenen Exils Friedrichs I. „den Ursprung des modernen Württemberg“. Nur mit Gewaltmaßnahmen hatte Friedrich nach seiner Rückkehr und nach seinem Einschwenken auf die französische Linie im Rheinbund die Partizipation der Landschaft bzw. der diese beherrschenden Ehrbarkeit unterdrücken können. Und so kann es kaum verwundern, dass sein Verfassungsentwurf, den er im Gefolge des Artikels 13 der Wiener Schlussakte dann fertigen ließ, um äußerer Einmischung in württembergische Verhältnisse zu begegnen, erst einmal auf Widerstand stieß. Obwohl dieses Verfassungsdokument ebenfalls einen sehr liberalen Geist atmete und in vielem

⁸ Zitat nach Elisabeth FEHRENBACH, Bürokratische Reform und gesellschaftlicher Wandel. Die badische Verfassung von 1818, in: Ernst-Otto BRÄUNCHE/Thomas SCHNABEL (Hgg.), Die badische Verfassung von 1818. Südwestdeutschland auf dem Weg zur Demokratie, Ubstadt-Weiher 1996, S. 13–24, hier S. 19.

⁹ Vgl. Badische Verfassung von 1818, § 65, abgedruckt bei Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, hier S. 130.

¹⁰ ENGEHAUSEN (wie Anm. 4), S. 33–37, 44; DERS., Die Badische Verfassung von 1818. „Die Grundfeste badischer Freiheit und Ordnung“, in: Reinhold WEBER/Peter STEINBACH/Hans-Georg WEHLING (Hgg.), Baden-württembergische Erinnerungsorte, Stuttgart 2012, S. 140–151, hier S. 147; FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 23–28.

der badischen Verfassung in nichts nachstand, wollten die politisch einflussreichen alten Ständevertreter in Württemberg sich das nicht einfach aufoktroyieren lassen und kämpften vier ganze Jahre um Mitsprache und Beteiligung bei einer auszuhandelnden Verfassung. Oft schon ist gesagt worden, dass also weniger die Inhalte als vielmehr die Form der Verordnung von oben im eigentlichen Sinn Anstoß erregt haben. So richtig das ist, so richtig ist aber auch, dass die württembergischen Stände auch ihre altständischen Rechte, insbesondere in der Finanzverwaltung nicht einfach aufgeben wollten. Das ist nach Sabine Koch allerdings nicht als rückwärtsgewandte Verweigerungshaltung modernisierungsunwilliger Stände zu verstehen, sondern als konstruktiver Beitrag zu einer aus Erfahrungen schöpfenden, sich aber als fortschrittlich und langfristig tragfähig erweisenden Lösung¹¹. Im September 1819 kam man nach langen Verhandlungen mit dem Nachfolger Friedrichs I., Wilhelm I., und nachdem dieser die Landschaft an einer Revision der Verwaltungsreformen beteiligt hatte, ja auch ein gewisses Vertrauen bei der Bekämpfung der Hungerkatastrophe von 1816/17 entstanden war, dann endlich überein und einigte sich auf die seitdem geltende Verfassung. Im Hintergrund ließen es die liberale Bestrebungen unterdrückenden Karlsbader Beschlüsse durch den Deutschen Bund ohnehin angeraten erscheinen, sich bald zu einigen. Auch hier wurde so ein Instrument geschaffen, das die Bürgerrechte sicherte und den liberalen Zeitgeist widerspiegelte und zudem, wie man in Württemberg meinte, eine Art Abschluss einer nie dagewesenen Revolution brachte¹².

In Baden wie in Württemberg waren diese Verfassungen Anfänge, sie sicherten weder parlamentarisches Regieren noch waren sie ein Durchbruch zur Demokratie im heutigen Verständnis. Immer wieder versuchten die großherzoglichen Regierungen, besonders in den 1820er und 1830er Jahren das Rad der Zeit zurückzudrehen, die Freiheitsrechte einzuschränken, Auseinandersetzungen, ja Kämpfe waren notwendig, um den Verfassungen in ihrem Geist wie in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Aber trotzdem, ja vermutlich gerade deshalb entfalteten sie eine eigene Dynamik und neue Akteure erschienen auf der politischen Bühne, vor allem das Bürgertum drängte auf Fortentwicklung¹³. Mit der Revolution von 1848/49 erhielt die Verfassungsentwicklung neuen Schub, der auch nach dem Scheitern dieses großen Versuches nicht mehr erlahmte, wenn auch die Reichsgründung 1871 dann durch die Übertragung von Kompetenzen auf das Reich die Bedeutung der regionalen Verfassungen schmälerte und ihre Weiterentwicklungen sich bis zum Ende der Monarchien oft quälend

¹¹ Grundlegend zur württembergischen Verfassungsgeschichte: Hartwig BRANDT, *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf 1987; siehe auch MANN (wie Anm. 5), S. 246, 262–276. Einzelheiten des Verfassungsstreits stellt Joachim GERNER, *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819)*, Stuttgart 1989 dar; zur aktuellen Einordnung: Sabine KOCH, *Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800*, Stuttgart 2015.

¹² MANN (wie Anm. 5), S. 263–280; Franz MÖGLE-HOFACKER, *Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der „Parlamentarismus der Krone“ unter König Wilhelm I.*, Stuttgart 1981.

¹³ MANN (wie Anm. 5), S. 279.

lange hingen. Gleichwohl wird man nicht übersehen können, dass diese Verfassungen in Baden nicht anders als in Württemberg eine entscheidende politische, historische Zäsur im Übergang zur Moderne markieren¹⁴.

II. Die Entstehungsbedingungen 1919

Ein Jahrhundert später, im Jahr 1919, wird man andere Rahmenbedingungen zu konstatieren haben, aber eine Krise, eine Problemlage bildete auch hier den Hintergrund der Verfassunggebung.

Am 29. September 1918 hatten die Generäle Hindenburg und Ludendorff, die seit 1916 die Oberste Heeresleitung gebildet hatten, ultimativ eine Erneuerung der politischen Führung Deutschlands gefordert und ebenso dringlichst ein Waffenstillstandsangebot an die Entente, um dem seit 1914 andauernden Ersten Weltkrieg ein Ende zu bereiten und das Eindringen feindlicher Truppen in das Reichsgebiet zu vermeiden. Es war daraufhin zur Entlassung des Reichskanzlers Hertling gekommen und zur Ernennung des Prinzen Max von Baden am 3. Oktober, eines Mannes, der für innere Reformen und Frieden ohne Annexionen stand – eines Mannes allerdings auch, der am 22. August 1918 bei der 100-Jahrfeier der seit 1818 nur wenig veränderten badischen Verfassung Reformen und mehr Demokratie abgelehnt, ja die westlichen Demokratien als *Mobherrschaft* eingestuft hatte¹⁵. Und das, obwohl auch in Baden erste Anzeichen revolutionärer Gärung sich 1918 eingestellt hatten, Parlamentarisierung und Frauenwahlrecht gefordert worden waren. Max von Baden musste nun für das Sorge tragen, was eigentlich die Militärs hätten tun müssen: ein Waffenstillstandsersuchen unterzeichnen und einer völlig erstaunten Bevölkerung, die noch im Sommer an einen glücklichen Siegfrieden geglaubt hatte, erklären, dass es mit all den Großmachtträumen vorbei war und dass das millionenfache Leid der zurückliegenden Kriegsjahre umsonst gewesen war. Im Laufe des Monats Oktober begann die geforderte Umbildung der politischen Ordnung hin zu einem parlamentarischen System, die Anfang November durch eine revolutionäre Gärung in einen radikaleren Zustand überführt wurde – verstärkt durch einen völlig sinnlosen Befehl an die Hochseeflotte, sich in der Kriegsniederlage nochmals in einen aussichtslosen Kampf mit der britischen Flotte zu stürzen. Viele glaubten nicht mehr an eine evolutionäre Weiterentwicklung, sahen den jahrelang versäumten Umbau der badischen wie der Reichsverfassung nunmehr als zu spät und nicht ausreichend an. Am 7. November eskalierte

¹⁴ FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 28–66; Dieter LANGEWIESCHE, Liberale und Demokraten in Württemberg im 19. Jahrhundert, in: DERS./Peter STEINBACH (Hgg.), Der deutsche Südwesten. Regionale Traditionen und historische Identitäten. Hans Georg Wehling zum Siebzigsten, Stuttgart 2008, S. 15–27; Peter STEINBACH, Fürstenrevolution und Verfassungsstaat. Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 2008, S. 29–44.

¹⁵ Wortlaut der Ansprache Prinz Max' von Badens vom 22. August 1918, in: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, 34. Jg. 1918, hg. von Wilhelm STAHL, München 1922, S. 261–264, hier S. 263.

die Situation in München und die Wittelsbacher wurden gestürzt, am Folgetag übernahm ein Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrat unter Kurt Eisner die Regierung. Am 9. November rief der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann in Berlin die Republik aus, um einer Revolution der radikalen Linken zuvorzukommen¹⁶.

In Baden allerdings gelang es schon am 10. November, die Räte auf die Bildung einer provisorischen Regierung unter Führung des Mehrheitssozialdemokraten Anton Geiß festzulegen, in die fast alle wichtigen Parteien, auch das Zentrum, eintraten. Der amtierende Großherzog Friedrich II. erhob dagegen keinen Widerspruch, verzichtete am 14. November auf die Ausübung der Regierungsgewalt und am 22. November auf den Thron und entband die badischen Beamten von ihrem Treueeid. So schaffte es Baden durch verantwortungsbereite Politiker aus allen Parteien, revolutionären Radikalisierungen zu entgehen und bereits ab Mitte November 1918 die Ausarbeitung einer neuen badischen Verfassung anzugehen¹⁷.

Am 5. Januar 1919 fanden die Wahlen zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung mit einer Wahlbeteiligung von 88,1 % statt. Diese ließ in einem Ausschuss einen Verfassungsentwurf erarbeiten, der dem badischen Volk am 13. April 1919 – das gab es sonst nirgends im Reich – also weit vor der Fertigstellung der Weimarer Reichsverfassung zur Abstimmung vorgelegt wurde. In diesem Rahmen wurde das neue badische Staatsgrundgesetz mit überwältigender Mehrheit angenommen – allerdings beteiligten sich an dieser Abstimmung nur 34% der wahlberechtigten Badener: ein denkbar schlechtes Omen für die nun gewaltenteilig organisierte demokratische Republik in Baden, deren Verfassung allen Mitbürgern die Grundrechte garantierte, Volksabstimmungen zuließ und überhaupt die Volkssouveränität nun in einem Maß stärkte, dass hin und wieder von einem badischen »Parlamentsabsolutismus« die Rede war, der diesem modernen demokratischen Rechtsstaat ein besonderes Gepräge gab, wie eine neuere Untersuchung von Richard Gräbener festhält¹⁸.

In vergleichsweise ruhigen Bahnen vollzog sich auch in Württemberg der Übergang zur Republik. Dort hatte der beliebte König Wilhelm II. noch am 8. November 1918 eine parlamentarisch basierte Regierung berufen, der MSPD, Gewerkschaften und USPD tags darauf aber eine provisorische Landesregierung unter Führung des Sozialdemokraten Wilhelm Bloß entgegenstellten, die auch vom Militär Unterstützung erfuhr. Daraufhin empfahl der um Ruhe und Ordnung besorgte Monarch einigen seiner Minister den Übertritt in die provisorische Regierung, die daraufhin schon am

¹⁶ Zu den allgemeinen Entwicklungen siehe Sönke NEITZEL, *Weltkrieg und Revolution 1914–1918/19*, Berlin 2008, S. 154–157; die badischen Entwicklungen bei Gerhard KALLER, *Baden in der Weimarer Republik*, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Bd. 4, Stuttgart 2003, S. 23–72, hier S. 24 und Karl STIEFEL, *Baden 1648–1952*, Bd. 1, Nachdruck Karlsruhe 2001, S. 325.

¹⁷ KALLER (wie Anm. 16), S. 25–27.

¹⁸ Ebd., S. 30; FENSKE, *175 Jahre* (wie Anm. 9), S. 84–87; STIEFEL (wie Anm. 16), S. 326; siehe zu den Abläufen und Hintergründen auch die vorzügliche Edition Martin FURTWÄNGLER (Bearb.), *Die Protokolle der Regierung der Republik Baden*, Bd. 1: *Die provisorische Regierung November 1918–März 1919*, Stuttgart 2012; Zur Einordnung: Richard GRÄBENER, *Verfassungsinterdependenzen in der Republik Baden*, Baden-Baden 2014, S. 358.

11. November die politischen Umwälzungen in Württemberg für beendet erklärte. Der Monarch entsagte am 30. November dem Thron und entband ähnlich wie in Baden die Beamten von ihrer Treuepflicht. Gegen kurzzeitige spartakistische Unruhen in Stuttgart konnte sich die Regierung durchsetzen und am 12. Januar 1919 Wahlen zur verfassungsgebenden württembergischen Landesversammlung durchführen. Sie brachten bei einer Wahlbeteiligung von 90,9% gemäßigte Politiker und bereits 13 Frauen in die Versammlung, die am 26. April 1919 einem modernen, demokratischen Verfassungsentwurf zustimmte, der am 23. Mai 1919 im Regierungsblatt verkündet wurde. Württemberg war damit nach Baden das dritte deutsche Land, das eine neue Verfassung nach der Revolution erhalten hatte¹⁹. Einige Änderungen mussten nach dem Beschluss der Weimarer Reichsverfassung noch eingearbeitet werden, u. a. verzichtete man bei dieser Gelegenheit auch auf einen eigenen Grundrechtekatalog, so dass die endgültige Fassung am 25. September 1919 in Kraft gesetzt werden konnte. Württemberg wurde mit der Verfassung von 1919 zum freien Volksstaat, zur parlamentarischen Republik, in der alle Gewalt vom Volke ausging. Die altständischen Relikte, die in der Verfassung von 1819 nach langem Verfassungsstreit noch erhalten geblieben waren, wurden nun hinweggefeht, nur noch eine Kammer, die des Volkes, bestimmte über die Geschicke Württembergs. Wer in diesen Landtag einzog, ergab sich alle vier Jahre aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen, an denen nun alle mündigen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen konnten. Die Gesetzgebung ging alleine von diesem Landtag aus und ihm war die Regierung alleine verantwortlich²⁰.

III. Bedeutung

Bei allen Fehlern und Schwächen, bei allen Gegenmaßnahmen konservativer Kräfte insbesondere in der Zeit vor 1848 wird man der badischen nicht anders als der württembergischen Verfassung von 1818/19 eine hohe Bedeutung sowohl im Land wie auch für ganz Deutschland zuschreiben müssen. Hier sind liberale Musterverfassungen entstanden, die zwar erst noch mit Leben gefüllt und lange Zeit noch zäh verteidigt werden mussten, aber doch eine weite Ausstrahlung hatten. So hatte etwa Baden bald schon den Ruf eines liberalen Musterlandes in ganz Deutschland. Nach innen wirkten diese Verfassungen stark integrativ, weil sie aus einer Krisensituation entstanden waren und in gemeinsamem Kampf über Jahre hinweg durchgesetzt werden mussten, was eine Art Aneignungsprozess für einen Großteil der Bevölkerung mit sich brachte. Und diese Aneignung der Verfassung durch Abgeordnete und Wähler wirkte seit den 1820er Jahren weit in die Gesellschaft hinein, sichtbar etwa in der

¹⁹ Die Erste Landesverfassung in Deutschland nach der Revolution 1918 war am 29. Januar 1919 in Mecklenburg-Strelitz beschlossen worden.

²⁰ Paul SAUER, Württemberg in der Weimarer Republik, in: Hansmartin SCHWARZMAIER/Meinrad SCHAAB (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 4, Stuttgart 2003, S. 73–149, hier S. 74–81, 83.

Entstehung des breit gefächerten Assoziationswesens. Berufsständische Zusammenschlüsse, Landwirtschaftsvereine, Genossenschaften, Witwen- und Waisenkassen, ja auch Musik-, Turn- und Geschichtsvereine entstanden, die man als „bürgerlich-private Aneignungen einer vormals höfisch-ständisch geprägten Kultur, ständisch bestimmter Lebensformen“ interpretieren kann²¹. Der württembergische Abgeordnete und Rechtsanwalt Albert Schott ist da ein sprechendes Beispiel: Er war Mitglied der Stuttgarter Casinogesellschaft, hatte in den 1820er Jahren einen Griechenverein gegründet, 1824 den Stuttgarter Liederkranz ins Leben gerufen, 1825 war er Mitinitiator des Stuttgarter Schillerfestes, 1831 stand er an der Spitze des dortigen Polenkomitees, und wie er verhielt sich seine ganze Familie²². Über die Vereine hinaus entwickelten sich die Kommunen zu Zentren des politischen Lebens, wo in Bürgerausschüssen praktische Politik mitbestimmt wurde, Pressefreiheit eingefordert, im Gericht Mitwirkung angestrebt werden konnte²³. Man wusste recht bald, was man an diesen Fundamentalgesetzen hatte. Nicht nur zu den Verfassungsjubiläen, z. B. in Baden 1843 zum 25. Jahrestag, wurde gefeiert, sondern auch späterhin wurde die Verfassungsgebung erinnert, wenn auch aufgrund anderer historischer Rahmenbedingungen weniger spektakulär²⁴. So blieb die Verfassung im Bewusstsein, und es war deshalb keine Floskel, wenn man in Baden an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert stolz sagte: „In Baden ist das Volk liberal, liberaler die Verwaltung, am liberalsten aber doch der Großherzog“²⁵.

1919 stellte sich die Situation anders dar. Schon dass man sich bei der Verfassungsgebung bemühte, an die Vorgängerverfassung anzuknüpfen deutet an, dass die Konstitution nach dem Ersten Weltkrieg einen ganz anderen Stellenwert hatte als zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das zeigt der württembergische Fall in besonderer Deutlichkeit: Dort wählte man den Termin der Verkündung der neuen Verfassung so, dass er auf den gleichen Tag wie im Jahr 1819 fiel. Damit sollte die fortschrittliche Kontinuität der württembergischen Verfassungsgebung und staatliche Stabilität demonstriert werden – eine neuere Untersuchung der württembergischen Verfassung von Tobias von Erdmann schlussfolgert u. a. daraus, sie habe „keine eigenständige Neufassung“ dargestellt, sondern sich vielmehr lediglich als „Fortführung einer hundertjährigen

²¹ BRANDT, Parlamentarismus (wie Anm. 11), S. 84 f., 92; siehe auch Karl Siegfried BADER, Die badische Verfassung von 1818 und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit, in: Alfons SCHÄFER (Hg.), Neuere Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert, Karlsruhe 1973, S. 49–60, hier S. 60; zu den langfristigen Auswirkungen der liberalen Verfassung im Justizbereich siehe Michael KIBENER, Zwischen Diktatur und Demokratie. Badische Richter 1919–1952, Konstanz 2003, S. 33–46.

²² Siehe die biographische Skizze bei Frank RABERG, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001, S. 829 f.

²³ Dieser Aspekt ist insbesondere für Württemberg relevant; siehe Klaus KOZIOL, Badener und Württemberger. Zwei ungleiche Brüder, Stuttgart 1987, S. 38–40, 89.

²⁴ Frank ENGEHAUSEN, Die badischen Verfassungsfeiern (1843, 1868, 1918), in: Badische Heimat 92 (2012), S. 376–387; vgl. hierzu auch den Beitrag von Martin FURTWÄGLER, Die Feiern zu Verfassungsjubiläen in Baden und Württemberg (1843/44 – 1868/69 – 1918/19) in diesem Band, S. 161–186.

²⁵ BADER (wie Anm. 21), S. 60.

Verfassungstradition“ verstanden. Eben deshalb setzten sich rechte Kreise vehement dagegen zur Wehr²⁶.

Zwar wurde die Verfassung weder in Württemberg noch in Baden zwischen 1919 und 1933 ernsthaft in Frage gestellt und die Länder Baden und Württemberg gehörten fraglos noch zu jenen Gegenden des Reiches, in denen die verfassungstragenden Parteien der Weimarer Koalition bis zum Ende stabil regieren, bzw. in denen die verfassungsfeindlichen Parteien von links wie von rechts bis 1933 nur vergleichsweise schlechte Ergebnisse bei Landtagswahlen erzielen konnten²⁷. Doch einen echten, kampfbereiten Verfassungspatriotismus in der Breite der Bevölkerung oder auch unter einer Mehrzahl der wichtigen und einflussreichen Akteure im gesellschaftlichen und politischen Leben, einen freudigen Stolz auf die in der Verfassung von 1919 erreichten Freiheiten und Rechte wie 1818/19 suchte man in der Weimarer Republik auch hier weitgehend vergebens. Auch einzelne, bewundernswerte, engagierte, republikbejahende Politiker, die es insbesondere in Baden gab, können an dieser Gesamtbilanz wohl nur wenig ändern. Denn schon die schwache Wahlbeteiligung von 34% bei der Abstimmung über die Verfassung in Baden zeigt, wie sehr die Menschen mit anderem beschäftigt und in den Krisenjahren der Republik dann auch aufnahmebereit für radikale Lösungen waren²⁸.

Und so sollten sich dann nur 14 Jahre später, 1933, auch nur wenige finden, die die 1919 gewährten Freiheiten wirklich schätzten, die bereit waren, für diese freiheitlichen Verfassungen notfalls mit Leib, Leben und Gut einzutreten²⁹.

Als das sogenannte »Dritte Reich« nach zwölf Jahren dann endlich zu Ende war, knüpfte man an die Verfassung von Baden 1919 praktisch überhaupt nicht mehr und an die von Württemberg 1919 offensichtlich formal nicht mehr an – sie hatten, anders als jene von 1818/19, weit weniger Strahlkraft über ihr Ende hinaus entwickelt³⁰.

²⁶ SAUER (wie Anm. 20), S. 81 f.; Tobias VON ERDMANN, *Die Verfassung Württembergs von 1919. Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates*, Baden-Baden 2013, S. 202.

²⁷ FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 9), S. 93; KISSNER (wie Anm. 21), S. 133; Thomas SCHNABEL, „Die Republik dem Volke nahebringen, ohne große Worte zu machen“ – Eugen Bolz als württembergischer Minister und Staatspräsident, in: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Eugen Bolz 1881–1945, hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg, Ubstadt-Weiher 2017, S. 12–42, hier S. 31.

²⁸ KISSNER (wie Anm. 21), S. 55.

²⁹ Graduelle Unterschiede, die sich im Vergleich mit anderen Ländern zeigen, gab es gleichwohl; siehe dazu Michael KISSNER/Michael RUCK, *Die Erforschung des Nationalsozialismus aus landesgeschichtlicher Sicht*, in: Werner FREITAG u. a. (Hgg.), *Handbuch Landesgeschichte*, Berlin/Boston 2018, S. 613–645.

³⁰ GRÄBENER (wie Anm. 18), S. 465 f.; VON ERDMANN (wie Anm. 26), S. 247.